

142i-404d

## Ankauf

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

**Wegleitung zu den Ordnungen SIA 142 und SIA 143**

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

**Kommission SIA 142/143  
Wettbewerbe und Studienaufträge**

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

November 2011

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.  
Die aktuelle Version ist auf [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) verfügbar.

Bezugsquellen:

Die Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnungen SIA 142 und SIA 143 können unter [www.sia.ch/142i](http://www.sia.ch/142i) eingesehen und heruntergeladen werden.

SIA 142/143 Kommission für Wettbewerbe und Studienaufträge  
Selnastrasse 16, Postfach, 8027 Zürich  
Telefon 044 283 15 15; Fax 044 283 15 16; E-Mail [contact@sia.ch](mailto:contact@sia.ch)

Die vorliegende Wegleitung ist in der Regel in der männlichen Form verfasst. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
Ziel und Inhalt der Wegleitung .....	4
Begriffe und Darstellung .....	4
Ordnungen SIA 142 und 143 .....	4
<b>1 Der Ankauf als Teil der Wettbewerbskultur</b>	<b>5</b>
1.1 Was ist ein Ankauf? .....	5
1.2 Sinn und Zweck des Ankaufs .....	5
1.3 Anwendung des Ankaufs .....	5
1.4 Ursachen von Verstößen .....	5
1.5 Ermessensspielraum der Jury .....	6
1.6 Empfehlung zur Weiterbearbeitung .....	6
<b>2 Der Ankauf in den Ordnungen SIA 142 und 143</b>	<b>7</b>
2.1 Auszeichnung und Weiterbearbeitung .....	7
2.2 Wettbewerbe .....	7
2.3 Ausschlüsse von der Beurteilung .....	7
2.4 Ausschlüsse von der Preiserteilung .....	7
<b>3 Der Ankauf im öffentlichen Beschaffungswesen</b>	<b>8</b>
3.1 Transparenz und Gleichbehandlung .....	8
3.2 Verordnung (VöB) .....	8
3.3 Analogie Unternehmervariante .....	9
3.4 Stärkung des Wettbewerbs und Wirtschaftlichkeit .....	9
3.5 Rechtsprechung auf Bundesebene .....	9
<b>4 Rechtliche Voraussetzungen</b>	<b>10</b>
4.1 Grundsätze .....	10
4.2 Programm und Fragenbeantwortung .....	10
4.3 Öffentliches Recht .....	10
4.4 Privatrecht .....	10
<b>5 Empfehlungen der Kommission SIA 142/143</b>	<b>11</b>
5.1 Für Auftraggeber gilt .....	11
5.2 Für Jurymitglieder gilt .....	11
5.3 Für Teilnehmer gilt .....	12
5.4 Baukultur statt Streitkultur .....	12
<b>A Anhang: Beispiele aus der Praxis</b>	<b>13</b>
<b>B Anhang: Alternativen zum Ankauf</b>	<b>16</b>

## Einleitung

---

### Ziel und Inhalt der Wegleitung

Ziel der Wegleitung ist es, die Regelungen betreffend Ankauf zu erläutern, deren Anwendungsbereich zu präzisieren, juristische Aspekte zu kommentieren und Empfehlungen zu formulieren.

Sie richtet sich an Auslober und Teilnehmer von Wettbewerben und Studienaufträgen. Anschauliche Beispiele aus der Praxis verdeutlichen die Anwendung des Ankaufs auch für Laien.

### Begriffe und Darstellung

Die vorliegende Wegleitung verwendet die Begriffe der Ordnungen SIA 142 für Wettbewerbe und SIA 143 für Studienaufträge.

Der Einfachheit halber wird „Jury“ als Oberbegriff für das Preisgericht beim Wettbewerb bzw. das Beurteilungsgremium beim Studienauftrag verwendet.

*Zitate aus der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe sind kursiv gesetzt. Es gilt der vollständige Wortlaut der Ordnungen.*

*[Verweise auf die entsprechenden Artikel der Ordnungen sind in eckigen Klammern beigelegt.]*

*(Begriffe der Ordnung SIA 143 für Studienaufträge, die sich von denen der Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe unterscheiden, sind grau und in runden Klammern beigelegt.)*

„Standardformulierungen für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen) sind unterstrichen und in Anführungszeichen gesetzt.“

### Ordnungen SIA 142 und 143

Die vorliegende Wegleitung nimmt insbesondere Bezug auf Art. 22 der Ordnung SIA 142 (143).

*Bei Planungs- und Gesamleistungswettbewerben können hervorragende Wettbewerbsbeiträge, die wegen wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen wurden, angekauft werden. [Art. 22.2]*

*Angekaufte Wettbewerbsbeiträge können durch das Preisgericht rangiert und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm sowie ein Preisgerichtsentscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [Art. 22.3]*

*Bei Planungs- und Gesamleistungsstudien können hervorragende Beiträge, die wesentliche Verstösse gegen die Programmbestimmungen aufweisen, ebenfalls zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. [22.1]*

*Dazu sind die ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm des Studienauftrags sowie ein Entscheid des Beurteilungsgremiums mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers notwendig. [22.2]*

- 
- 1.1 Was ist ein Ankauf?** Der Ankauf ist eine Auszeichnung für Beiträge, die hervorragende Lösungsansätze aufzeigen und gleichzeitig gegen wesentliche Rahmenbedingungen verstossen. Solche Beiträge werden zur Beurteilung zugelassen aber von der Preiserteilung ausgeschlossen. Unter bestimmten Bedingungen können sie nicht nur ausgezeichnet, sondern auch zur Weiterbearbeitung empfohlen und damit auch realisiert werden. Der Ankauf hat eine lange Tradition und ist im Wettbewerbswesen gut verankert.
- 1.2 Sinn und Zweck des Ankaufs** Der Wettbewerb (**Studienauftrag**) dient dazu, für eine bestimmte Aufgabe die beste Lösung zu ermitteln und den Partner zu deren Realisierung zu finden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich die Lösung nicht im Voraus festlegen lässt, da sie noch nicht bekannt ist. Auch mit einer sorgfältigen Vorbereitung lassen sich weder alle möglichen Lösungen vorhersehen, noch die Auswirkungen einzelner Parameter abschliessend abschätzen. Der Wettbewerb (**Studienauftrag**) bietet die Chance, die festgelegten Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen und unvorhergesehene Lösungsansätze aufzuzeigen.
- Die Regelung des Ankaufs liegt vor allem im Interesse der Auftraggeber, da sich oft erst während der Beurteilung der eingereichten Beiträge zeigt, ob gewisse Parameter des Programms eine gute Lösung erschweren oder sogar verhindern und ob eine neue Interpretation der Aufgabe nicht zu einer besseren Lösung führt.
- Beiträge von Wettbewerben (**Studienaufträgen**) sind das Resultat einer von den Teilnehmern erbrachten intellektuellen Leistung. Diese basiert auf Fachkenntnissen, freiem Denken und Kreativität. Aufgabe und Rahmenbedingungen müssen vom Teilnehmer möglichst erfolgreich interpretiert und kritisch hinterfragt werden. Mit seinem Beitrag nimmt der Teilnehmer jeweils zur Aufgabe und zum Programm Stellung. Teilnehmer, die gegen wesentliche Programmbestimmungen verstossen, loten den Spielraum der Interpretationsfreiheit aus und gehen gleichzeitig ein grosses Risiko ein. Sie machen dies aus der festen Überzeugung, dadurch eine bessere Lösung anbieten zu können.
- Ziel eines Wettbewerbs (**Studienauftrags**) ist es, die qualitativ beste Lösung zur gestellten Aufgabe und den Partner zu deren Realisierung zu finden. Es wäre widersinnig, diese zwar zu ermitteln, aber aus formellen Gründen nicht weiterverfolgen zu können. Insbesondere ein öffentlicher Auftraggeber dürfte es schwer haben, einen solchen Entscheid aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht zu begründen und zu verantworten.
- 1.3 Anwendung des Ankaufs** Das Instrument des Ankaufs wird angewendet, um Beiträge mit wesentlichen Verstössen gegen die Rahmenbedingungen auszuzeichnen oder zur Weiterbearbeitung zu empfehlen.
- Ankauf **ohne** Empfehlung zur Weiterbearbeitung  
Solche Beiträge können mit einem Ankauf ausgezeichnet werden, wenn sie eine hervorragende Leistung darstellen oder eine entscheidende Rolle bei der Entscheidungsfindung der Jury gespielt haben, unabhängig davon ob sie realisierbar sind oder nicht.
  - Ankauf **mit** Empfehlung zur Weiterbearbeitung  
Solche Beiträge können, wenn sie die beste Lösung darstellen und wenn deren Machbarkeit geprüft wurde und plausibel erscheint, unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.
- 1.4 Ursachen von Verstössen** Oft ist eine grosse Anzahl von Projekten mit Verstössen ein Zeichen für unangemessene bzw. überbestimmte Rahmenbedingungen oder für eine ungenügende Vorbereitung des Programms. Die häufigsten Ursachen für Verstösse sind:
- zu viele und zu einschränkende Bestimmungen
  - nicht abschliessend geklärte Parameter
  - widersprüchliche Anforderungen

Die grosse Bedeutung einer gründlichen Vorbereitung des Programms, zu der auch die Überprüfung der Machbarkeit der Aufgabe innerhalb der festgelegten Rahmenbedingungen gehört, ist evident. Trotzdem ist es auch bei gut vorbereiteten Wettbewerben (Studienaufträgen) nicht immer möglich, die Auswirkung einzelner Parameter im Voraus abzuschätzen. Dies zeigen erst die Beiträge. Die Regelung des Ankaufs ermöglicht es in diesem Fall, die beste Lösung für die Weiterbearbeitung zu empfehlen, selbst wenn diese gegen wesentliche Rahmenbedingungen verstösst.

### 1.5 Ermessensspielraum der Jury

Der Auftraggeber unterscheidet im Programm klar zwischen unbedingt einzuhaltenden und wünschbaren Rahmenbedingungen. Dabei beschränkt er die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen auf das absolut Notwendige.

*Das Wettbewerbsprogramm (Programm) enthält insbesondere:  
s) Bezeichnung der Rahmenbedingungen, welche unbedingt einzuhalten sind, und solcher, deren Erfüllung wünschenswert ist. [Art. 13.3]*

Die Jury nimmt aufgrund des Vorprüfungsberichts Kenntnis von den Verstössen gegen die Rahmenbedingungen und legt nach der Analyse der Beiträge fest, welche wesentlich sind und welche nicht. Die Schwierigkeit liegt darin, dass diese Unterscheidung von Fall zu Fall festgelegt werden muss und dass diese nicht abschliessend definiert werden kann. Die Jury nutzt ihren Ermessensspielraum bei der Auslegung des Begriffes „wesentliche Rahmenbedingungen“. Sie entscheidet in Kenntnis aller eingereichten Projekte darüber, ob ein Beitrag von der Preiserteilung ausgeschlossen wird oder nicht. Im Kontrollrundgang vor der Rangierung überprüft sie die Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Verstössen mit der vertieften Kenntnis der Beiträge erneut.

#### 1.51 Unwesentliche Rahmenbedingungen

Unwesentlich sind Verstösse gegen formale Anforderungen, wie beispielsweise eine Abweichung vom vorgeschriebenen Massstab in den Plänen, sofern diese die verlangten Informationen enthalten, das Fehlen von Verkleinerungen des Plansatzes oder ein abweichendes Planformat.

Ob Abweichungen von inhaltlichen Anforderungen, wie etwa vom Raumprogramm oder von den baugesetzlichen Bestimmungen, wesentliche oder unwesentliche Verstösse darstellen, liegt im Ermessensspielraum der Jury. Beiträge mit Verstössen gegen unwesentliche Rahmenbedingungen dürfen nicht von der Preiserteilung oder gar von der Beurteilung ausgeschlossen werden. Ein „überspitzter Formalismus“ ist in Anbetracht der grossen Leistungen, die von den Teilnehmern verlangt werden, unverhältnismässig.

#### 1.52 Wesentliche Rahmenbedingungen

Wesentlich sind die Rahmenbedingungen dann, wenn sie den Entwurf entscheidend beeinflussen, wie etwa der Perimeter, Baulinien oder Beschränkung der Gebäudehöhen. Beiträge mit solchen Verstössen werden von der Preiserteilung, nicht aber von der Beurteilung ausgeschlossen und können angekauft und unter gewissen Bedingungen auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.

Auch ein Beitrag, der gegen wesentliche Rahmenbedingungen verstösst, muss zur Beurteilung zugelassen werden. Ein Ausschluss von der Beurteilung widerspricht der Ordnung SIA 142 (143) und ist in Anbetracht der Tatsache, dass der Verfasser auf eigene Kosten einen alternativen Vorschlag erarbeitet hat, unverhältnismässig. Solche Projekte können auch dann einen wertvollen Beitrag zur Entscheidungsfindung der Jury bilden, wenn sie nicht realisierbar sind und somit nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden können.

### 1.6 Empfehlung zur Weiterbearbeitung

Rahmenbedingungen dürfen grundsätzlich während dem Verfahren nicht geändert werden. Der Ankauf mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung ist eine Programmbestimmung, deren Anwendung keine Änderung der Rahmenbedingungen darstellt. Diese Regelung ist aber heikel und darf nicht strapaziert oder missbraucht werden. Der verantwortungsvolle Umgang mit wesentlichen Verstössen stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten bezüglich Sorgfalt, Disziplin und Fairness.

- 2.1 Auszeichnung und Weiterbearbeitung** Beide Ordnungen SIA 142 Wettbewerbe und SIA 143 Studienaufträge sehen unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit vor, hervorragende Beiträge, welche gegen wesentlichen Programmbestimmungen verstossen, auszuzeichnen und zur Weiterbearbeitung zu empfehlen:
- ausdrückliche Festlegung dieser Möglichkeit im Programm sowie
  - ein Entscheid mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der Jury und die Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers
- Der Auftraggeber hat die Wahl, ob er diese Möglichkeit im Programm vorsehen will oder nicht. Ohne Festlegung dieser Möglichkeit im Programm darf die Jury zwar solche Beiträge mit einem Ankauf auszeichnen, aber nicht zur Weiterbearbeitung empfehlen.
- 2.2 Wettbewerbe** Die alte Ordnung SIA 142 für Wettbewerbe, Ausgabe 1998 und die gültige VöB vom 11.12.1995, Stand am 01.08.2010, verlangen für die Empfehlung eines Ankaufs zur Weiterbearbeitung einen einstimmigen Entscheid der Jury. Die revidierte Ordnung SIA 142, Ausgabe 2009 sieht anstelle der Einstimmigkeit eine qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der Stimmen vor. Diese Änderung wurde auf Wunsch der Auftraggeber eingeführt, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass einzelne Jurymitglieder unter Druck gesetzt wurden, um Einstimmigkeit zu erreichen. Diese Situation verletzte demokratische Grundsätze und konnte mit der neuen Regelung entschärft werden.
- Die neue Bestimmung weicht zwar vom Prinzip der Einstimmigkeit ab, schützt aber den Auftraggeber nach wie vor durch seine explizite Zustimmung. Der Auftraggeber erhält de facto ein Vetorecht. Für öffentliche Bauherren, die der Verordnung des Bundes (VöB) unterliegen, gilt weiterhin die Einstimmigkeit.
- Wettbewerbsteilnehmer, die gegen wesentliche Programmbestimmungen verstossen, werden gegenüber anderen Teilnehmern nicht bevorzugt behandelt. Sie können nur einen begrenzten Teil der Gesamtpreisumme als Ankäufe erhalten und werden von der Preiserteilung ausgeschlossen. Ein Ausschluss von der Beurteilung hingegen widerspricht der Ordnung SIA 142.
- Die Gesamtpreisumme wird voll ausgerichtet, höchstens 40 Prozent davon für all-fällige Ankäufe. [Art. 17.3]“*
- 2.3 Ausschlüsse von der Beurteilung** Von der Beurteilung schliesst die Jury Beiträge nur in den folgenden schwerwiegenden Fällen aus und begründet die Ausschlüsse sorgfältig. Geringe Verstösse wie etwa fehlende Planunterlagen, die zum Verständnis des Beitrags nicht notwendig sind, stellen keinen Ausschlussgrund dar.
- Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Beurteilung ausgeschlossen werden, wenn er nicht rechtzeitig oder unvollständig abgeliefert wurde, unleserlich ist, unlautere Absichten vermuten lässt oder wenn sein Verfasser gegen das Anonymitätsgebot verstossen hat. [Art. 19.1]*
- Ein Beitrag muss ausgeschlossen werden, wenn er bei der Schlussbeurteilung nicht rechtzeitig oder in wesentlichen Bestandteilen unvollständig abgeliefert wurde, unverständlich ist oder unlauteres Handeln erwiesen ist. [Art. 19.1]*
- Jeder Ausschluss ist zu begründen. [Art. 19.2]*
- 2.4 Ausschlüsse von der Preiserteilung** Von der Preiserteilung schliesst die Jury nur Beiträge mit wesentlichen Verstössen aus und begründet jeden Ausschluss einzeln. Diese Beiträge können aber als Ankäufe ausgezeichnet und rangiert werden. Die Jury nutzt ihren Ermessensspielraum indem sie beurteilt, welche Verstösse gegen die Programmbestimmungen wesentlich sind und welche nicht.
- Ein Wettbewerbsbeitrag muss von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, wenn von den Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten abgewichen wurde. [Art. 19.1]*
- Jeder Ausschluss ist zu begründen. [Art. 19.2]*

Auf Bundesebene gelten das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) sowie die entsprechende Verordnung des Bundes (VöB). Diese Verordnung hat für die Kantone Vorbildfunktion, ist aber nur für den Bund bindend.

Eine Harmonisierung zwischen den Rechtsgrundlagen des Bundes und der Kantone ist nicht zustande gekommen. Die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) bestätigt immerhin die Grundsätze des öffentlichen Beschaffungsrechts und weist auf den Wettbewerb hin, regelt ihn aber nicht so detailliert wie die VöB. Sie räumt dem Auftraggeber auch die Möglichkeit ein, auf Bestimmungen von Fachverbänden hinzuweisen. Welche Regelungen für Ankäufe auf Kantonsebene gelten, ist abhängig von den Submissionsgesetzen und Submissionsverordnungen der einzelnen Kantone, wenn sie nicht die VöB übernommen haben.

Der Auftraggeber hat die Wahl, ob er die Regelung des Ankaufs mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung im Programm vorsehen will oder nicht. Ohne Festlegung dieser Möglichkeit im Programm darf die Jury zwar solche Beiträge mit einem Ankauf auszeichnen, aber nicht zur Weiterbearbeitung empfehlen.

### 3.1 **Transparenz und Gleichbehandlung**

Die Transparenz des Verfahrens ist dann eingehalten, wenn der Auftraggeber die Regelung des Ankaufs mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung im Programm explizit festhält.

Die Gleichbehandlung der Teilnehmer ist dann eingehalten, wenn alle Teilnehmer Kenntnis des Programms und damit auch der Regelung des Ankaufs haben.

Die Prinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung bleiben grundsätzlich unter den oben genannten Voraussetzungen gewahrt.

### 3.2 **Verordnung (VöB)**

Die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Bundes (VöB) regelt das Verhältnis zur Ordnung SIA 142 und den Ankauf wie folgt:

*Art. 41 Verhältnis zu verbandsrechtlichen Wettbewerbsbestimmungen*

*Die Auftraggeberin regelt das Wettbewerbsverfahren im Einzelfall. Sie kann dabei ganz oder teilweise auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen, soweit solche Bestimmungen nicht denjenigen dieser Verordnung widersprechen.*

*Art. 52 Rangierung und Preise*

<sup>1</sup> *Das Preisgericht erstellt eine Rangierung der formell korrekten Wettbewerbsarbeiten.*

<sup>2</sup> *Bei Planungswettbewerben kann es auch Wettbewerbsarbeiten rangieren, die in wesentlichen Punkten von den Programmbestimmungen abweichen, wenn:*  
*a. es dies einstimmig beschliesst; und*  
*b. diese Möglichkeit im Wettbewerbsprogramm ausdrücklich festgelegt wurde.*

<sup>3</sup> *Es darf Preise nur für programmkonforme Wettbewerbsarbeiten vergeben.*

<sup>4</sup> *Preise dürfen nicht durch Aufträge oder Entschädigungen nach Artikel 55 abgegolten werden. [VöB vom 11.12.1995, Stand 01.08.2010]*

Der Ankauf ist in der VöB verankert und steht nicht im Widerspruch zum öffentlichen Beschaffungsrecht. Voraussetzungen für die Empfehlung eines Ankaufs zur Weiterbearbeitung ist die Ankündigung im Programm sowie, in Abweichung zur Ordnung SIA 142, ein einstimmiger Entscheid des Preisgerichts.

Die VöB und die Ordnung SIA 142 wurden koordiniert entwickelt und aufeinander abgestimmt. Die hohen Hürden für einen Ankauf zeigen unmissverständlich die klare Absicht des Gesetzgebers, dass Beiträge im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden können.

- 3.3 Analogie Unternehmervariante** Das Prinzip des Ankaufs beim Wettbewerb kann in dem Sinne als Analogie zur Unternehmervariante der Beschaffungsform Offerte betrachtet werden, als diese es ermöglicht, die Kenntnisse der Anbieter zu nutzen, um Alternativen aufzuzeigen, wie das Ziel, anders als vom Auftraggeber ursprünglich vorgesehen, erreicht werden kann.
- Im Gegensatz zur Offerte werden beim Wettbewerb Varianten sinnvollerweise ausgeschlossen. Die Teilnehmer müssen entscheiden, ob sie einen Beitrag, der die Rahmenbedingungen einhält oder einen alternativen Lösungsvorschlag einreichen wollen.
- Art. 22 Varianten*
- <sup>1</sup> *Den Anbietern und Anbieterinnen steht es frei, zusätzlich zum Gesamtangebot Angebote für Varianten einzureichen. Ausnahmsweise kann die Auftraggeberin diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.*
- <sup>2</sup> *Als Variante gilt ein Angebot, mit welchem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als von der Auftraggeberin vorgesehen erreicht werden kann. Nicht als Varianten gelten unterschiedliche Preisarten. [VöB vom 11.12.1995, Stand 01.08.2010]*
- 3.4 Stärkung des Wettbewerbs und Wirtschaftlichkeit** Neben den Grundprinzipien der Transparenz des Verfahrens und der Gleichbehandlung der Teilnehmer gelten im öffentlichen Beschaffungswesen die Grundsätze der Stärkung des Wettbewerbs unter den Anbietern und des wirtschaftlichen Einsatzes der öffentlichen Mittel.
- <sup>1</sup> *Der Bund will mit diesem Gesetz:*
- a. *das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen regeln und transparent gestalten;*
  - b. *den Wettbewerb unter den Anbietern und Anbieterinnen stärken;*
  - c. *den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel fördern. [Art. 1, BöB vom 16. Dezember 1994, Stand 1. Juli 2010]*
- Die Regelung des Ankaufs stärkt den Wettbewerb unter den Teilnehmern. Indem die Rahmenbedingungen kritisch hinterfragt werden können, erweitert sich der Spielraum für die beste Lösung der Aufgabe. Der Auftraggeber kann damit das Innovationspotential und die Kreativität der Teilnehmer vollständig ausschöpfen. Diese wiederum sind gefordert, all ihre fachlichen Fähigkeiten einzusetzen, um die beste Lösung zu erzielen.
- Der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel bedeutet auch, dass die Verfahren zur Vergabe von Planeraufträgen und Bauleistungen selbst wirtschaftlich sein müssen. Zeigt sich bei einem Wettbewerb (*Studienauftrag*), dass die beste Lösung einen Verstoß gegen wesentliche Rahmenbedingungen bedingt, wäre es unverhältnismässig, das Verfahren deswegen neu auszuschreiben. Der Ankauf ermöglicht es in solchen Fällen, das Ziel der Beschaffung auf wirtschaftliche Weise zu erreichen sowie unangemessenen Aufwand seitens der Auftraggeber und der Teilnehmer zu vermeiden.
- 3.5 Rechtsprechung auf Bundesebene** Die Rechtsprechung auf Bundesebene akzeptiert die Möglichkeit, einen Ankauf zur Weiterbearbeitung zu empfehlen und schliesst diese Möglichkeit nicht aus.

Damit ein Ankauf zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann, müssen folgende rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein:

- 4.1 Grundsätze** Ein Ankauf kann nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn nicht spezifische kantonale oder kommunale Vorschriften in den Submissionsgesetzen oder Submissionsverordnungen dies explizit ausschliessen.
- Ein Ankauf kann nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn die Realisierung des Projekts nicht gefährdet ist und genügend Sicherheiten der Machbarkeit vorliegen.
- 4.2 Programm und Fragenbeantwortung** Ohne gesetzlichen Hinweis, der dies ausdrücklich erlaubt, kann ein Ankauf nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn dies explizit im Programm vorgesehen ist. Damit sind die Grundsätze der Gleichbehandlung sowie der Transparenz eingehalten.
- Ein Ankauf kann nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn dies nicht mit der Fragenbeantwortung hinsichtlich einer spezifischen Programmbestimmung ausgeschlossen wurde. Frage: „Kann ein Beitrag, der die Gebäudehöhen überschreitet, zur Weiterbearbeitung empfohlen werden?“ Antwort: „Nein.“
- Ein Ankauf kann nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn die Verstösse lediglich materielle Programmbestimmungen betreffen und keine formellen, wie beispielsweise eine verspätete Abgabe. Beiträge, die verspätet abgegeben werden, müssen von der Beurteilung ausgeschlossen werden.
- Ein Ankauf kann zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, auch wenn die Verstösse zwingend einzuhaltende Programmbestimmungen betreffen, selbst wenn diese wesentlich sind. Dies ist der eigentliche Sinn dieser Regelung.
- 4.3 Öffentliches Recht** Ein Ankauf kann nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn die Verstösse keine bindende Bestimmung des öffentlichen Rechts betreffen,
- ausser das Gesetz selbst erlaube Ausnahmen von dieser gesetzlichen Bestimmung.
  - ausser das Gesetz selbst sehe die Möglichkeit vor, diese gesetzliche Bestimmung zu verändern.
- 4.4 Privatrecht** Betreffen die Verstösse Bestimmungen des Privatrechts kann ein Ankauf nur zur Weiterbearbeitung empfohlen werden, wenn eine Einigung mit den betroffenen Dritten gesichert oder sehr wahrscheinlich ist.

### 5.1 Für Auftraggeber gilt

Eine gute Vorbereitung eines Wettbewerbs (Studienauftrags) beinhaltet, dass der Auftraggeber seine Bedürfnisse gründlich ermittelt und die Machbarkeit der Aufgabe seriös abklärt. Besonders muss er darauf achten, dass ein möglichst grosser Spielraum für unterschiedliche Lösungen besteht und keine unnötigen Einschränkungen vorgegeben werden. Ziel eines Wettbewerbs (Studienauftrags) ist es, die beste Lösung zu finden und nicht eine vorgegebene Lösung zu bestätigen.

Zwingend einzuhaltende Bestimmungen im Programm, sind klar zu bezeichnen und auf ein Minimum zu beschränken. Das bedeutet aber nicht, dass Programme unverbindlich formuliert werden sollen. Auch wünschenswerte Rahmenbedingungen sind sorgfältig abzuklären und detailliert zu erläutern.

Vor der Genehmigung des Programms muss der Auftraggeber den Entscheid treffen, ob die Regelung, dass ein Ankauf auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann, ins Programm aufgenommen werden soll oder nicht. Die Jury berät ihn dabei. Generell ist es empfehlenswert, diese Option im Programm vorzusehen, weil sie nachträglich nicht mehr eingeführt werden kann.

Standardformulierung für Programme von Wettbewerben (Studienaufträgen):

„Angekaufte Beiträge können durch das Preisgericht rangiert werden und derjenige im ersten Rang auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.“

„Hervorragende Beiträge mit wesentlichen Verstössen gegen die Programmbestimmungen können zur Weiterbearbeitung empfohlen werden.“

Für Auftraggeber gilt:

- Bedürfnisse und Machbarkeit gründlich abklären
- zwingend einzuhaltende von wünschenswerten Rahmenbedingungen klar unterscheiden
- zwingend einzuhaltende Rahmenbedingungen beschränken
- Option Ankauf mit Weiterbearbeitung im Programm vorsehen

### 5.2 Für Jurymitglieder gilt

Vor der Genehmigung des Programms wägt die Jury sorgfältig ab, ob die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen des Programms genügend Spielraum für verschiedene Lösungsansätze zulassen.

Die Fragenstellung dient nicht nur der Präzisierung des Programms, sondern kann auch ein Indikator für ungeklärte, zu einschränkende oder widersprüchliche Bestimmungen des Programms sein. Wenn eine Rahmenbedingung mehrfach in Frage gestellt wird, soll die Jury ernsthaft prüfen, ob diese zwingend einzuhalten ist. Die Fragenbeantwortung bietet die letzte Gelegenheit, allen Teilnehmern allfällige Präzisierungen und notfalls Änderungen einzelner Programmbestimmungen mitzuteilen.

Die Fragenbeantwortung darf den Lösungsspielraum der Teilnehmer und den Ermessensspielraum der Jury nicht unnötig einschränken. Die zwingend einzuhaltenden Rahmenbedingungen müssen auf ein Minimum beschränkt bleiben, wünschenswerte Rahmenbedingungen sollen nicht als zwingende Rahmenbedingungen vorgeschrieben werden. Zu Fragen, deren Antworten bereits im Programm festgehalten sind, wird mit Vorteil einfach auf die entsprechende Ziffer des Programms verwiesen.

Nach der Fragenbeantwortung gibt es keine weitere Kommunikation zwischen den Beteiligten, es sei denn, ein ausserordentliches Ereignis tritt ein, wie etwa eine Naturkatastrophe, bei der zum Beispiel geschützte Bäume im Wettbewerbsperimeter zerstört werden. Sind die Änderungen der Rahmenbedingungen gravierend, müssen sie allen Teilnehmern mitgeteilt und die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden. Erfolgt die Mitteilung zu einem Zeitpunkt, in dem die Bearbeitung der Beiträge bereits weit fortgeschritten ist, könnte der Auslober analog zur Sistierung des Verfahrens gegenüber den Teilnehmern schadensersatzpflichtig werden. In Fällen höherer Gewalt, die der Auftraggeber nicht beeinflussen kann, wird erwartet, dass die Teilnehmer Verständnis zeigen und auf Schadensersatz verzichten.

Der Vorprüfer erstellt einen Bericht, der Auskunft über alle Verstösse gibt. Die Jury nutzt ihren Ermessensspielraum und beurteilt, welche Verstösse wesentlich sind und welche nicht. Dabei muss die Jury nicht nur die Erkenntnisse aus der Vorprüfung sondern auch das Programm und die Fragenbeantwortung berücksichtigen. Für die Teilnehmer muss die Jury ein zuverlässiger Partner sein, der sich weder irreführend verhält noch widerspricht. Die Jury durchläuft im Wettbewerb aber auch einen Lernprozess, der sie immer wieder dazu führt, die festgelegten Rahmenbedingungen kritisch zu hinterfragen.

Bevor die Jury einen Beitrag mit einem Ankauf auszeichnet und zur Weiterbearbeitung empfiehlt, veranlasst sie die notwendigen Abklärungen zur Realisierbarkeit des Projekts und zu allfälligen damit verbundenen Risiken. Die Jury erstellt einen Bericht, indem sie sorgfältig begründet, warum ein Projekt, welches gegen wesentliche Programmbestimmungen verstösst, zur Weiterbearbeitung empfohlen wird. Indem sie ihre Erkenntnisse und das Resultat des Wettbewerbs (*Studienauftrags*) eingehend erläutert, trägt sie zur Akzeptanz ihrer Empfehlung unter den Teilnehmern und in der Öffentlichkeit bei. Die Jury begründet ihren Entscheid und kann unter anderem auf ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der ausgewählten Lösung hinweisen.

Für Jurymitglieder gilt:

- genügend Spielraum für verschiedene Lösungsansätze vorsehen
- mit Fragenbeantwortung unpräzise oder widersprüchliche Bestimmungen klären
- mit Fragenbeantwortung nicht unnötig den Ermessensspielraum der Jury für die Beurteilung einschränken
- Ermessensspielraum nutzen bei der Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Rahmenbedingungen bzw. Einstufung der Verstösse
- Abklärungen der Realisierbarkeit und der Risiken veranlassen

### 5.3 Für Teilnehmer gilt

Es ist Aufgabe der Teilnehmer, Lösungen zur gestellten Aufgabe zu suchen, welche die Rahmenbedingungen des Programms erfüllen. Indem die Teilnehmer einen Verstoß wagen, gehen sie ein grosses Risiko ein. Ihr Vorschlag muss im Vergleich zu den übrigen Beiträgen wesentlich besser sein, um die Jury dazu zu bewegen, einen Verstoß in Kauf zu nehmen.

Im Rahmen der Fragenstellung sind Verständnisfragen, welche die Jury auffordern, die Aufgabe zu präzisieren und Unklarheiten zu beseitigen, sinnvoll. Fragen, deren Antworten den Lösungsspielraum unnötig einschränken können, sind zu vermeiden.

Für Teilnehmer gilt:

- Einhaltung der Programmbestimmungen anstreben
- kritische Auseinandersetzung mit Programmbestimmungen
- nur Verständnisfragen; keine Fragen, die den Lösungsspielraum einschränken

### 5.4 Baukultur statt Streitkultur

Dass ein Teilnehmer von den Rahmenbedingungen abweicht und so die Aufgabe besser lösen kann, verdient Anerkennung. Die übrigen Teilnehmer müssen dies als Teil der Wettbewerbskultur akzeptieren und die notwendige Toleranz aufbringen, um den Juryentscheid zu respektieren.

Es ist wichtig, die Regelung des Ankaufs weiterhin in den Programmen von Wettbewerben (*Studienaufträgen*) vorzusehen, damit diese pragmatische Regelung und die für die Praxis sowie für die Baukultur wichtige und tief verankerte Tradition weiter besteht. Gerichtliche Auseinandersetzungen schaden der Institution Ankauf und gefährden einen wichtigen, seit langer Zeit etablierten Bestandteil der Wettbewerbskultur. Im Vordergrund steht das Ziel, die beste Lösung für die gestellte Aufgabe und den Partner zu deren Realisierung zu finden. Wichtig ist die Pflege der Baukultur und nicht die Förderung der Streitkultur.

\* \* \*

Die folgenden fiktiven Beispiele illustrieren die Bandbreite der Verstösse und zeigen, welche wesentlich und welche unwesentlich sein können. Sie erläutern, in welchen Fällen ein Beitrag von der Preiserteilung ausgeschlossen wird und wann ein Projekt mit einem Ankauf ausgezeichnet sowie zur Weiterbearbeitung empfohlen werden kann.

### **Kein wesentlicher Verstoß – kein Ausschluss von der Preiserteilung - möglicher Preis**

#### **Unvollständige Abgabe**

(formelle Anforderung)

Im Wettbewerbsprogramm für eine neue Kirche werden sämtliche Fassaden und Schnitte verlangt. In den Plänen des Projekts A fehlt eine Fassade.

Obwohl die Vorprüfung festhält, dass der Beitrag A unvollständig ist, lässt die Jury diesen sowohl zur Beurteilung wie auch zur Preiserteilung zu, weil die vorhandenen Unterlagen das Projekt genügend darstellen und die fehlende Fassade zum Verständnis nicht notwendig ist. Üblicherweise werden nur die zum Verständnis des Beitrags notwendigen Pläne verlangt. Die Jury zeichnet das Projekt A mit dem ersten Preis aus und empfiehlt es zur Weiterbearbeitung.

#### **Erweiterung des Raumprogramms**

(inhaltliche Anforderung)

Im Wettbewerb für eine neue Wohnüberbauung schlägt der Beitrag B zusätzlich zu den im Programm geforderten Wohnungen weitere disponible Räume vor.

Die Vorprüfung führt aus, dass das Projekt B topografisch bedingt zusätzliche natürlich belichtete Räume und dadurch höhere Kennwerte betreffend Flächen und Kubatur aufweist. Die Jury ist von den Qualitäten des Beitrags überzeugt und hält in ihrem Bericht fest, dass die zusätzlichen Räume eine bereichernde Ergänzung zum Wohnungsangebot darstellen und dass kein wesentlicher Verstoß gegen die Programmbestimmungen vorliegt. Sie zeichnet den Beitrag mit dem ersten Preis aus und empfiehlt ihn zur Weiterbearbeitung.

#### **Interpretation Raumprogramm**

(inhaltliche Anforderung)

Zur Erweiterung eines bestehenden Schulhauses schreibt eine Gemeinde einen Projektwettbewerb aus. Im Raumprogramm werden neben den Klassenzimmern auch Gruppenräume gefordert. Der Beitrag C sieht die Gruppenräume als Erweiterung der Erschliessungsflächen vor und legt die Korridore entsprechend grosszügig aus.

Die Vorprüfung vermerkt, dass beim Projekt C keine Gruppenräume ausgewiesen sind. Die Jury stellt fest, dass der Beitrag C das Raumprogramm anders interpretiert und die Flächenvorgaben des Programms erfüllt. Die offenen Bereiche finden auch bei den Lehrkräften wegen der neuen Unterrichtsmöglichkeiten Anklang. Die Jury gelangt einstimmig zur Überzeugung, dass das Projekt die Vorgaben überzeugend interpretiert und kommt zum Schluss, dass es sich um einen unwesentlichen Verstoß gegen die Rahmenbedingungen handelt. Sie zeichnet den Beitrag C mit dem ersten Preis aus und empfiehlt ihn zur Weiterbearbeitung.

## **Wesentlicher Verstoss – Ausschluss von der Preiserteilung - möglicher Ankauf**

### **Übertretung der Baulinie** (öffentliches Recht)

Die Übertretung einer Baulinie stellt einen wesentlichen Verstoss dar. Baulinien sind aber veränderbar wie folgendes Beispiel zeigt:

Im Projektwettbewerb einer Genossenschaft für eine neue Wohnüberbauung überzeugt die Jury den Beitrag E, obwohl er die Baulinie wesentlich überschreitet. Die Jury lässt abklären, ob eine Änderung der Baulinie möglich ist. Aufgrund der Ergebnisse der Abklärungen kommt sie zur Überzeugung, dass das Projekt E realisiert werden kann. Der Auftraggeber ist bereit, das notwendige Verfahren abzuwarten. Die Jury schliesst den Beitrag zwar von der Preiserteilung aus, setzt ihn aber in den 1. Rang und empfiehlt ihn zur Weiterbearbeitung.

Die Jury nutzt ihren Ermessenspielraum und empfiehlt ein überzeugendes Projekt mit einem wesentlichen Verstoss zur Weiterbearbeitung, nachdem sie die Überprüfung der Machbarkeit veranlasst hat und zum Schluss gekommen ist, dass das Projekt realisierbar ist.

### **Geringfügige Übertretung einer Baulinie** (öffentliches Recht)

Auch eine geringfügige Übertretung einer Baulinie kann gegebenenfalls einen wesentlichen Verstoss darstellen, wie folgendes Beispiel illustriert:

Eine Gemeinde veranstaltet einen Projektwettbewerb für eine Dreifach-Turnhalle. Im Raumprogramm werden die Innenmasse gemäss den einschlägigen Normen verbindlich festgelegt, um Anlässe bestimmter Sportarten durchführen zu können. Das Projekt F überschreitet eine Baulinie geringfügig um einen Meter, stellt aber das Gebäude dadurch in einen präzisen städtebaulichen Kontext.

Im Bericht würdigt die Jury die hohen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten des Beitrags F. Abklärungen ergeben aber, dass die Baulinie wegen der vorgesehenen Verbreiterung einer Strasse nicht geändert werden kann und das Projekt wegen der verbindlichen Abmessungen der Sportfelder nicht so angepasst werden kann, dass es die Baulinie nicht überschreitet. Die Jury zeichnet den Beitrag mit einem Ankauf aus, weil er architektonisch und städtebaulich überzeugt sowie zur Entscheidungsfindung massgeblich beigetragen hat. Sie setzt aber das beste konforme Projekt in den 1. Rang und empfiehlt es zur Weiterbearbeitung, da der Beitrag F nicht realisierbar ist.

### **Überschreitung der Gebäudehöhe** (öffentliches Recht)

Ein Kanton beschliesst, ein neues Verwaltungszentrum zu bauen und dafür einen Projektwettbewerb durchzuführen. Der Zonenplan erlaubt auf dem Grundstück eine fünfgeschossige Bebauung. Der Auslober legt im Programm detailliert dar, dass eine höhere Bebauung mit bis zu acht Geschossen durch ein Quartierplanverfahren möglich ist. Aus terminlichen und finanziellen Gründen will er aber von dieser Möglichkeit ausdrücklich nicht Gebrauch machen.

Der Beitrag G sieht ein achtstöckiges Verwaltungsgebäude vor. Das Projekt überzeugt die Jury unter anderem durch seine aussenräumlichen Qualitäten und sie schliesst es wegen einem wesentlichen Verstoss von der Preiserteilung aus, setzt es in den 1. Rang und empfiehlt es zur Weiterbearbeitung. In der detaillierten Begründung im Jurybericht werden die architektonischen Qualitäten des Beitrags eingehend gewürdigt und auf das öffentliche Interesse am überzeugenden Freiraumkonzept, das nur durch eine höhere Bebauung erreicht wurde, hingewiesen.

Obwohl das Projekt G gegen eine wesentliche Rahmenbedingung des Programms verstösst, kann es angekauft und zur Weiterbearbeitung empfohlen werden. Erst die Wettbewerbsbeiträge haben der Jury und dem Auftraggeber gezeigt, dass die höhere Bebauung wesentliche Vorteile aufweist, die die befürchteten Nachteile überwiegen. Der Auslober hat die Konsequenzen eines Verstosses gründlich abgeklärt und im Programm detailliert erläutert. Die Teilnehmer hatten also alle die gleichen Voraussetzungen und konnten aufgrund dieser Ausgangslage selbst entscheiden, ob sie das Risiko eines Verstosses eingehen wollen oder nicht.

**Markante Überschreitung des Perimeters**  
(Privatrecht)

Im Projektwettbewerb für die Erweiterung eines Museums schlägt der Beitrag D eine Lösung vor, die ein angrenzendes Grundstück des Auftraggebers ausserhalb des Wettbewerbsperimeters beansprucht.

Ein solcher Lösungsansatz ist selbst in den verschiedenen Varianten der ausführlichen Machbarkeitsstudie nicht enthalten und überrascht deshalb sowohl die Jury wie auch den Auftraggeber. Diese sind von den hervorragenden städtebaulichen und funktionalen Qualitäten des Projekts D überzeugt. Eine Überprüfung der Machbarkeit ergibt, dass der Beitrag realisierbar ist. Die Jury kommt in ihrer Beurteilung zum Schluss, dass der Verstoß, den das Projekt D aufweist, wesentlich ist. Sie zeichnet das Projekt D mit einem Ankauf im 1. Rang aus und empfiehlt es zur Weiterbearbeitung.

**Unterschreitung des Grenzabstandes**  
(Privatrecht)

Der Auslober des Projektwettbewerbs für ein Seniorenzentrum hat für seine Erweiterung nur wenig Platz zur Verfügung. Teilnehmer stellen die Frage, ob ein Näherbaurecht möglich ist. Die Jury verweist in der Fragenbeantwortung auf die Programmbestimmung betreffend baupolizeiliche Vorschriften.

Während der Vorprüfung zeigt sich, dass mehrere der eingereichten Beiträge gegen die Abstandsvorschriften verstossen, so auch der Beitrag H, der nur mit einem Näherbaurecht realisierbar ist. Die Jury kommt zur Überzeugung, dass der Beitrag H, obwohl er gegen eine wesentliche Rahmenbedingung verstösst, die beste Lösung darstellt. Auf ihren Antrag fragt der Auslober daraufhin den betroffenen Nachbarn betreffend Einräumung eines Näherbaurechts an, was dieser in der Folge auch tatsächlich gewährt. Die Jury zeichnet das Projekt H mit einem Ankauf im 1. Rang aus und empfiehlt es zur Weiterbearbeitung.

Ziel eines Wettbewerbs (Studienauftrags) ist es, die beste Lösung für eine Aufgabe und den Partner zu deren Realisierung zu finden. Weist die beste Lösung wesentliche Verstösse gegen die Rahmenbedingungen auf, bietet das Instrument Ankauf eine Möglichkeit, dieses Ziel trotzdem zu erreichen.

Die folgenden Szenarien, die sich im grossen Spannungsfeld zwischen der Durchsetzung der besten Lösung und der Minimierung des Rekursrisikos bewegen, zeigen, dass es neben dem Ankauf aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht keine wirklich befriedigende Alternative gibt.

#### Während der Jurierung:

#### Jurierung gemäss Rahmenbedingungen

Die Jurierung erfolgt nach den im Programm festgelegten Rahmenbedingungen ohne die neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Dies mag in einzelnen Fällen sinnvoll sein. Ob dieses Vorgehen angezeigt ist, wenn die Jury mit dem Ankauf bereits die beste Lösung ermittelt hat, bleibt aber fraglich. Der Auftraggeber kann damit das Rekursrisiko einschränken, verzichtet aber darauf, die beste Lösung weiterzuverfolgen und nimmt allfällige Qualitätseinbussen während der Überarbeitung des konformen Siegerbeitrags in Kauf. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass dieser sich wesentliche konzeptionelle Bestandteile des Ankaufs aneignen würde.

De facto überlässt die Jury mit einem solchen Vorgehen den Entscheid dem Auftraggeber und kompromittiert sich damit selbst. Der Auftraggeber muss nach der Jurierung allein entscheiden, ob er die beste Lösung umsetzen will. Dazu müsste er die Verfasser des besten konformen Projekts entschädigen und die Verfasser der besten Lösung mit der Weiterbearbeitung beauftragen.

#### Sistierung und neue Ausschreibung

Eine Sistierung und eine neue Ausschreibung des Verfahrens zum Zeitpunkt der Jurierung sind nicht verhältnismässig und wirtschaftlich kaum vertretbar. Die Teilnehmer haben bereits ihre volle Leistung erbracht, weshalb der Auftraggeber ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig würde. Zudem haben Auftraggeber und Jury Kenntnis der möglichen Lösungen, was eine unbefangene Jurierung eines neuen Verfahrens erschweren würde. Eine Sistierung mit einer neuen Ausschreibung bedeuten für den Auslober hohe Kosten sowie erhebliche Terminverzögerungen.

#### Wettbewerb ohne brauchbares Ergebnis

Ein Wettbewerb (Studienauftrag), bei dem die beste Lösung in einem Ankauf besteht, ist kein Wettbewerb (Studienauftrag) ohne brauchbares Ergebnis. Vorausgesetzt, dass im Programm die Regelung des Ankaufs mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung festgelegt wurde, kann die Jury einen solchen Beitrag zur Weiterbearbeitung empfehlen.

In diesem Fall wäre es missbräuchlich, wenn die Jury, weil keines der konformen Projekte die beste Lösung gebracht hat, feststellen würde, dass aus dem Wettbewerb (Studienauftrag) kein brauchbares Ergebnis hervorgegangen sei. Ohne brauchbares Ergebnis wäre der Auslober verpflichtet, die Preissumme voll auszubezahlen und würde von jeder Verpflichtung aus dem Wettbewerb freigesprochen. Zudem verlören die Sieger schuldlos jeglichen Anspruch aus dem Wettbewerb (Studienauftrag). Beim Wettbewerb ohne brauchbares Ergebnis müsste der Auslober, falls er an der Aufgabe festhält, das Verfahren neu ausschreiben und nähme dabei hohe Kosten sowie erhebliche Terminverzögerungen in Kauf.

#### Optionale Bereinigungsstufe

Es kommt vor, dass die Jury vor der Entscheidung steht, entweder ein konformes oder ein Projekt mit wesentlichen Verstössen zur Weiterbearbeitung vorzuschlagen. Sie könnte versucht sein, vor dem definitiven Entscheid eine Überarbeitung der beiden Beiträge ins Auge zu fassen, um dem Verfasser des besten konformen Projekts unter veränderten Rahmenbedingungen zu erlauben, seinen Beitrag zu überarbeiten. Sinn einer optionalen Bereinigungsstufe ist es aber, bestimmte Aspekte einzelner Beiträge vertieft untersuchen zu lassen und nicht die Rahmenbedingungen zu ändern. In diesem Fall wäre die Anordnung einer optionalen Bereinigungsstufe missbräuchlich.

**Verlängerung des Verfahrens**

Eine unvorhergesehene Stufe des Verfahrens ist grundsätzlich nicht fair und nach den Ordnungen SIA 142 (143) sowie dem öffentlichem Beschaffungsrecht unzulässig. Die Jury kann also den Wettbewerb nicht einfach mit einer unvorhergesehenen Stufe verlängern, um allen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihren Beitrag unter neuen Rahmenbedingungen zu überarbeiten. Selbst bei Entschädigung aller Teilnehmer bleibt die Legitimation einer solchen Stufe fraglich.

**Nach der Jurierung:****Nachträgliche Überarbeitung**

Eine Überarbeitung einzelner Beiträge nach der Aufhebung der Anonymität aufgrund eines Jury- oder Gerichtsentscheides widerspricht der Ordnung SIA 142, weil die Anonymität während dem ganzen Verfahren gewahrt bleiben muss. Ein solches Vorgehen ist auch aus fachlicher Sicht problematisch, weil die Jurymitglieder vorbefasst sind, da sie bereits verschiedene Lösungsansätze kennen und weil zwischen den weiterhin in Konkurrenz stehenden Teilnehmern ein Ideentransfer stattfinden könnte.

**Aussergerichtliche Einigung**

Empfiehl das Preisgericht einen Ankauf zur Weiterbearbeitung, ist klar, dass nur deren Verfasser Anspruch auf einen Auftrag haben. Aus juristischer Sicht hätten von den Preisträgern lediglich die Verfasser des besten konformen Projekts eine Chance, dass das Gericht auf einen allfälligen Rekurs gegen die Zuschlagsverfügung überhaupt eintreten würde. Es gehört zur Wettbewerbskultur, den Entscheid der Jury in Ermessensfragen zu respektieren. Das öffentliche Interesse an der besten Lösung geht vor.

Rekurse, welche das fachliche Interesse in Frage stellen, sollten vermieden werden. Eine aussergerichtliche Einigung wäre in jedem Fall vorzuziehen. Bei einer solchen Auseinandersetzung kann die Kommission SIA 142/143 konsultiert werden.

### **Arbeitsgruppe „Ankauf“ der Kommission SIA 142/143:**

- Vorsitz: Regina Gonthier, Architektin, Bern, Vizepräsidentin Kommission SIA 142/143
- Mitglieder: Marie-Noëlle Adolph, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Sibylle Bucher, Architektin, Zürich, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Raphaël Nussbaumer, Architekt, Genf, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Beat Suter, Raumplaner, Brugg, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Rudolf Vogt, Architekt, Biel, Mitglied Kommission SIA 142/143  
Jean-Pierre Wymann, Architekt, Basel, Mitglied Kommission SIA 142/143
- Begleitung: Daniele Graber, Jurist, selbständiger Rechtsberater  
Jean-Pierre Wymann, Architekt, Mitglied Kommission SIA 142/143, Generalsekretariat SIA

Copyright © 2011 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.